

Allgemeine Hinweise für Zuweisungen:

- Die Anträge auf Weiterüberweisung in die Stationen reichen Sie bitte **schriftlich** –leserlich! - **mit Vordruck** (keine Mail) mit vollständiger Anschrift des Ausbilders bei uns ein.
- Zusätzlich zum Antrag auf Weiterüberweisung in die **Rechtsanwaltsstation** reichen Sie bitte zeitgleich **die vollständig ausgefüllte Ausbildungszusage (Vordruck)** des Ausbilders mit ein.
- Für Ausbildungsstellen **bei Gerichten oder Behörden in Hamburg** wird **keine** Ausbildungszusage benötigt.
- Für Stationen **außerhalb Hamburgs** muss **zusätzlich zum Antrag zeitgleich** eine **Ausbildungszusage** der Ausbildungsstelle (mit Zeitraum und vollständiger Anschrift) beigefügt werden.
Unter Umständen ist ein „Antrag auf gastweise Übernahme“ bei der dort zuständigen Personalstelle für Referendare erforderlich. Erfragen Sie dies bitte bei der Ausbildungsstelle oder im dortigen OLG-Bezirk (gilt nicht für Rechtsanwaltsstationen).
- Teilen Sie uns bitte außerdem mit, unter welcher Anschrift sie während der Station außerhalb Hamburgs zu erreichen sind.
- Es dürfen **maximal 12 Monate** des Referendariats **außerhalb** Hamburgs absolviert werden.
- Für Stationen **im Ausland** benötigen wir den **Nachweis** über den Abschluss einer **Auslandskrankenversicherung**.
Da Sie in den meisten Fällen Mitglied einer gesetzlichen Krankenkasse sind, deren Leistungen nicht den hier notwendigen Krankenversicherungsschutz für Ihren Auslandsaufenthalt bieten, bedarf es des Abschlusses einer Zusatzversicherung. Seitens der Personalstelle für Referendare wird bezüglich der Auslandsstationen nicht zwischen EU-Ausland und übrigen Ausland differenziert, weil auch Kosten, die im EU-Ausland entstehen können, nicht gänzlich von der Gesetzlichen Krankenkasse übernommen werden.
Achtung: Auch wenn eine Teilnahme an der Gruppenversicherungspolice der ausländischen Kanzlei möglich ist oder die europäische Behörde eine Garantie der Übernahme von Krankheitskosten abgibt, **muss** eine Auslandskrankenversicherung abgeschlossen werden, da diese – und ähnliche Gestaltungen – nichts mit dem Erfordernis des Nachweises der Auslandskrankenversicherung zu tun haben.

Weitere Hinweise für Verwaltungs- und Rechtsanwaltsstation:

Verwaltungsstation:

- Die Zuweisungen in die **Verwaltungs-AG** erfolgen automatisch. Sie wird durch die dafür zuständige Kollegin vom Personalamt vorgenommen.
- Den „**Studientag**“ in der **Verwaltungsstation** gibt es nur während der Verwaltungsstation in **Hamburg**.
- Der Studientag ist ein **Arbeitstag**, für den auch Urlaub beantragt werden muss.
- Die **Verwaltungsstation** darf **nicht unmittelbar vor der Wahlstation II** liegen.

Rechtsanwaltstation (und evtl. Wahlstation II):

- Sollten Sie **bei dem Rechtsanwalt (bzw. beim Rechtsanwalt in der Wahlstation II) eine Nebentätigkeit** ausüben, benötigen wir **zusätzlich und zeitgleich** Ihre **Anzeige der Nebentätigkeit** mit dem entsprechenden Formular sowie eine **Kopie des Nebentätigkeits-Vertrags**. Dies gilt auch bei einer Station im Ausland.
- Die Rechtsanwaltsstation kann **in folgende Blöcke geteilt** werden:
 - dreimal 3 Monate
 - 3 und 6 Monate
 - 4 und 5 Monate
 - 9 Monate
- Sie können **3 Monate** der Rechtsanwaltsstation in der **Rechtsabteilung eines Unternehmens oder bei einem Notar** absolvieren.
- **3 Monate** der Rechtsanwaltsstation **müssen in Deutschland** absolviert werden.
- Zwischen die einzelnen Blöcke der Rechtsanwaltstationen kann die Verwaltungs- und/oder die Wahlstation I gelegt werden.
- Die **Einführungs-Arbeitsgemeinschaft** findet zum **Beginn der Rechtsanwaltsstation** statt (Ausnahme: wenn sich die Ausbildungsstelle im Ausland befindet.). Bitte tragen Sie sich **unbedingt rechtzeitig** in die entsprechende **Teilnehmerliste** ein. Die Listen werden jeweils ca. 10 Monate im Voraus ausgelegt.
- Um **Überzahlungen und damit Rückforderungen zu vermeiden**, bitte in der Wahlstation II (bei gleichzeitiger Ausübung einer Nebentätigkeit) unbedingt so bald wie möglich die Höhe etwaiger Nebeneinkünfte mitteilen.
- Wenn Sie in der RA-Station (bzw. in der Wahlstation II) in Ihrer **Nebentätigkeit auf Steuerklasse I** versteuert werden, denken Sie bitte daran, hier **rechtzeitig** und **schriftlich** (keine E-Mail)
 - die Steuerklasse VI für die Zeit vom ... bis ...

zu beantragen.

(Das gilt auch, wenn aufgrund Ihrer Nebeneinkünfte die Unterhaltsbeihilfe vollständig gekürzt wird. Grund hierfür ist, dass Sie von ELStAM **automatisch hier auf Steuerklasse 6** gesetzt werden, wenn Sie in der **Nebentätigkeit auf Steuerklasse 1** eingestuft sind. Die Einstufung in 6 für die Unterhaltsbeihilfe bleibt auch nach Abschluss der Nebentätigkeit in ELStAM bestehen und wird **nicht** automatisch wieder auf 1 zurückgesetzt!